



Amtsblatt

für die Stadt Wildau

24. Jahrgang – Ausgabe Nr. 4 – vom 10.07.2015

Inhaltsverzeichnis

S. 3 Beschlüsse durch den Hauptausschuss

vom 16.06.2015

Öffentlicher Teil

- H 06/117/15 Bergstraße 2. bis 4. BA: Vergabe der Bauleistungen Straßen- und Kanalbau
- H 06/118/15 Bergstraße 2. bis 4. BA: Vergabe der Planungsleistungen Lph 5 bis 9, einschl. Bauüberwachung
- H 06/123/15 Vergabe Betreuung des Seniorentreffs in der Stadt Wildau
- H 06/129/15 Bergstraße 2. bis 4. BA: Vergabe der Bauleistungen Straßenbeleuchtung
- H 06/132/15 Ausschreibung Stromlieferung durch den Landkreis LDS

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung

vom 30.06.2015

Öffentlicher Teil

- S 06/119/15 befristete Übertragung der Aufgabe der Durchführung der Niederschlagswasserbeseitigung an den MAWV bis zum 31.12.2015
- S 06/120/15 Bebauungsplan „Anglerverein am Dahmeufer“ - Aufstellungs-, Billigungs- und Offenlegungsbeschluss

- S. 4 - S 06/121/15 Verlängerung der Realisierungsfristen im Grundstücksübernahme- und Vermarktungsvertrag Gewerbepark und in der Ergänzungsvereinbarung zum Vorhaben- und Erschließungsplan „Gewerbepark Wildau-Hoherlehme L. 1000“-
- S 06/122/15 Berufung der Wahlleiterin der Stadt Wildau
 - S 06/124/15 Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung
 - S 06/125/15 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wildau
 - S 06/126/15 Satzung über die Nutzung des Wappens und der Flagge der Stadt Wildau
 - S 06/127/15 Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) L 1000 „Gewerbepark Wildau – Hoherlehme“ – Beschluss zur 7. Änderung des V+E-Plans

- S 06/128/15 Zustimmung zur Gründung einer Sozial GmbH Wildau (SGW)
- S 06/130/15 Namensgebung für die Privatstraße im SMB Wissenschafts- und Technologiepark zwischen der Mensa der Technischen Hochschule Wildau und der Halle VII

- S. 5 - S 06/133/15 1. Änderung Textbebauungsplan „Neubauernstraße“ – Änderungs-, Billigungs- und Offenlegungsbeschluss
- S 06/134/15 Bebauungsplan „Wohnen in der Neubauernstraße“ – Aufstellungs-, Billigungs- und Offenlegungsbeschluss
 - S 06/135/15 Abberufung und Berufung von sachkundigen Einwohnern im Planungs-, Wirtschafts- und Bauausschuss
 - S 06/136/15 Abberufung und Berufung von sachkundigen Einwohnern im Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung
 - S 06/143/15 Verkauf einer Teilfläche des Flurstücks 504 der Flur 11

- S. 6 - Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplans „Anglerverein am Dahmeufer“ der Stadt Wildau nach § 3 Abs. 1 BauGB - Lageplan „Anglerverein am Dahmeufer“

- S. 7 - Terminübersicht für die Ausschüsse und die Stadtverordnetenversammlung Zeitraum 01.07.2015 bis 31.10.2015
- 2. Änderung der Hauptsatzung Satzung zur Führung und Nutzung des Wappens und der Flagge der Stadt Wildau

- S. 8 - Bekanntmachungsanordnung

- S. 9 - Bekanntmachung über die Absicht, die 7. Änderung des rechtskräftigen VEP L.1000 „Gewerbepark Wildau-Hoherlehme“ der Stadt Wildau durchzuführen
- Lageplan „Gewerbepark Wildau-Hoherlehme“

- S. 10** - Öffentliche Bekanntmachung
- Lageplan „An der Mensa“
- S. 11** - Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans „Wohnen in der Neubauernstraße“ der Stadt Wildau nach § 3 Abs. 2 BauGB
- Lageplan „Wohnen in der Neubauernstraße“
- S. 12** - Bekanntmachungsanordnung
- Bekanntmachung über die Absicht, die 1. Änderung des rechtskräftigen Textbebauungsplans „Neubauernstraße“ der Stadt Wildau durchzuführen
- S. 13** - Lageplan „Neubauernstraße“
- S. 14** - Abstimmungsbekanntmachung -
Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“
- S. 16** - Öffentliche Bekanntmachung
über die Genehmigung des Flächennutzungsplans der Stadt Wildau in der Fassung vom 22.08.2014
- Ergänzung zur Bekanntmachung über die Absicht, die 5. Änderung des rechtskräftigen BP Nr. 01-03-02 „Wohnpark Röthegrund I“ der Stadt Wildau durchzuführen
- S. 17** - Lageplan „Wohnpark Röthegrund I“
- S. 18** - Wahlhelfer für den 11. Oktober 2015 gesucht!
- S. 19** - Bekanntmachung
der Jagdgenossenschaft Wildau/Zeuthen
- Bekanntmachungen des Fundbüros Stand 29.06.2015
- S. 20** - Einwohnerstatistik Wildau
- Impressum



Am 16.06.15 wurden durch den Hauptausschuss folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil:

H 06/117/15

Bergstraße 2. bis 4. BA: Vergabe der Bauleistungen Straßen- und Kanalbau

Der Hauptausschuss hat beschlossen, der Vergabe der Bauleistungen Straßen- und Kanalbau für den 2. bis 4. BA der Bergstraße in Höhe von 1.620.672,53 € an die Bietergemeinschaft, bestehend aus der TRP Bau GmbH aus Teltow und der Eurovia Verkehrsbau Union GmbH aus Berlin, durch den Bürgermeister zuzustimmen.

H 06/118/15

Bergstraße 2. bis 4. BA: Vergabe der Planungsleistungen Lph 5 bis 9, einschl. Bauüberwachung

Der Hauptausschuss hat beschlossen, der Vergabe über die Planungsleistungen Lph 5 bis 9 bzgl. Bergstraße 2. bis 4. BA (Straßen- und Kanalbau) in Höhe von 105.329,83 € an die Planungs-ARGE, bestehend aus den BEV-Ingenieuren und der Brechtefeld & Nafe GmbH aus Königs Wusterhausen, durch den Bürgermeister zuzustimmen.

H 06/123/15

Vergabe Betreuung des Seniorentreffs in der Stadt Wildau

Der Hauptausschuss hat beschlossen:

Die Auftragsvergabe zur Betreuung des Seniorentreffs der Stadt Wildau an den Arbeiter Wohlfahrt Kreisverband Dahme-Spreewald e.V., Rosa-Luxemburg-Straße 18, 15711 Königs Wusterhausen mit einem monatlichen Zuschuss i.H. von 1.583,33 € / (jährlich 18.999,96 €). Der Bürgermeister wird beauftragt, den Geschäftsbesorgungsvertrag abzuschließen.

H 06/129/15

Bergstraße 2. bis 4. BA: Vergabe der Bauleistungen Straßenbeleuchtung

Der Hauptausschuss hat beschlossen, der Vergabe der Bauleistungen Straßenbeleuchtung für den 2. bis 4. BA der Bergstraße in Höhe von 132.966,20 € an die Meyenburger Elektrobau GmbH aus Meyenburg durch den Bürgermeister zuzustimmen.

H 06/132/15

Ausschreibung Stromlieferung durch den Landkreis LDS

Der Hauptausschuss hat beschlossen, dass die Stadt Wildau an der Ausschreibung „Stromlieferung für den Zeitraum 2016-2017“ des Landkreises Dahme-Spreewald teilnimmt.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Wildau, den 01.07.2015

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Am 30.06.15 wurden durch die Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil:

S 06/119/15

befristete Übertragung der Aufgabe der Durchführung der Niederschlagswasserbeseitigung an den MAWV bis zum 31.12.2015

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen, bis zum Beschluss über die Niederschlagswasserabgabensatzung und der Neuvergabe der Betriebsführung der Regenwasseranlagen die Übertragung der Aufgabe der Durchführung der Niederschlagswasserbeseitigung an den MAWV bis zum 31.12.2015. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Vertragsdauer der bestehenden Vereinbarung mit dem MAWV um ein weiteres halbes Jahr bis zum 31.12.2015 zu verlängern.

S 06/120/15

Bebauungsplan „Anglerverein am Dahmeufer“ - Aufstellungs-, Billigungs- und Offenlegungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

1. Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Anglerverein am Dahmeufer“ wird gemäß § 2 Abs.1 BauGB eingeleitet.
2. Der räumliche Geltungsbereich umfasst in der Flur 3 das Flurstück 1155, das Vereinsgelände des „Anglervereins Wildau 1916 e.V.“, eine Teilfläche des Flurstücks 1156 sowie eine Teilfläche des Flurstücks 479.
Das Plangebiet wird wie folgt umgrenzt:
im Norden: durch eine geschützte Biotopfläche
im Osten: durch die Wasserstraße der „Dahme“
im Süden und im Westen: durch die Gärten des Kleingartenvereins „Anglerverein Wildau 1916 e.V.“
3. Das Planverfahren wird im regulären Verfahren durchgeführt, das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) oder das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB kommen nicht zur Anwendung, da die Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
4. Der Vorentwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung i.d.F. vom 04.05.2015 und der Begründung i.d. Fassung vom 02.06.2015, wird gebilligt.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, das Bebauungsplanverfahren durchzuführen.

6. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit ist die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Die Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt.

S 06/121/15

Verlängerung der Realisierungsfristen im Grundstücksübernahme- und Vermarktungsvertrag Gewerbepark und in der Ergänzungsvereinbarung zum Vorhaben- und Erschließungsplan „Gewerbepark Wildau-Hoherlehme L. 1000“

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen, die Realisierungsfristen im Grundstücksübernahme- und Vermarktungsvertrag und in der Ergänzungsvereinbarung zum Vorhaben- und Erschließungsplan „Gewerbepark Wildau-Hoherlehme L. 1000“ bis zum 31.12.2020 zu verlängern.

S 06/122/15

Berufung der Wahlleiterin der Stadt Wildau

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Für die Landratswahlen am 11.10.2015 wird als Wahlleiterin der Stadt Wildau Frau Simone Hein berufen.

S 06/124/15

Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

In der Zeit vom **01.07.2015 - 28.08.2015** tritt die Stadtverordnetenversammlung in eine Sommerpause. Mit der Entscheidung in dringenden Fällen wird der Hauptausschuss beauftragt. Die nächste Stadtverordnetenversammlung findet am 13.10.2015 im Plenarsaal des Volkshauses Wildau statt.

S 06/125/15

2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wildau

Die Stadtverordnetenversammlung hat die 2. Änderung der Hauptsatzung beschlossen.

Der § 2 Absatz 4

Die Abbildung des Wappens zu künstlerischen, kunstgewerblichen, heraldischen und wissenschaftlichen Zwecken, sowie Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung ist jedermann erlaubt. Über jede andere Verwendung entscheidet auf Antrag der Hauptausschuss.

wird ersetzt durch

Die Führung und Nutzung des Wappens und der Flagge der Stadt Wildau ist in der „Satzung zur Führung und Nutzung des Wappens und der Flagge der Stadt Wildau“ geregelt.

S 06/126/15

Satzung über die Nutzung des Wappens und der Flagge der Stadt Wildau

Die Stadtverordnetenversammlung hat die „Satzung zur Führung und Nutzung des Wappens und der Flagge der Stadt Wildau“ beschlossen.

S 06/127/15

Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) L 1000 „Gewerbepark Wildau – Hoherlehme“ – Beschluss zur 7. Änderung des V+E-Plans

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

1. Der rechtskräftige VEP L.1000 „Gewerbepark Wildau-Hoherlehme“ der Stadt Wildau wird geändert. Der räumliche Geltungsbereich der 7. Änderung beinhaltet im Wesentlichen das Grundstück des vorhandenen ALDI-Marktes im Gewerbepark 4 sowie die angrenzende Verkehrsfläche.
2. Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Flurstück 80 und das angrenzende Teilstück des Flurstücks 77 der öffentlichen Verkehrsflächen der Erschließungsstraße Gewerbepark in der Flur 6 der Gemarkung Wildau mit einer Fläche von 7.350 qm.
Der räumliche Geltungsbereich des Änderungsbereichs ist aus der beigefügten Anlage 1 ersichtlich.
3. Die Verwaltung wird mit der Einleitung des Änderungsverfahrens beauftragt.
4. Das Änderungsverfahren wird gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren durchgeführt.
5. Der Beschluss zur 7. Änderung ist ortsüblich bekannt zu machen.

S 06/128/15

Zustimmung zur Gründung einer Sozial GmbH Wildau (SGW)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau hat der Gründung der Sozial GmbH Wildau als 100%ige Tochter der Seniorenheim Wildau GmbH zugestimmt.

Der Gesellschaftervertreter der Stadt Wildau in der Seniorenheim Wildau GmbH wird beauftragt und bevollmächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Gründung einer Sozial GmbH Wildau zuzustimmen und die Umsetzung aller weiteren dazu notwendigen Schritte aktiv zu unterstützen.

S 06/130/15

Namensgebung für die Privatstraße im SMB Wissenschafts- und Technologiepark zwischen der Mensa der Technischen Hochschule Wildau und der Halle VII

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen, die Privatstraße im SMB Wissenschafts- und Technologiepark, die zwischen der Mensa der Technischen Hochschule Wildau und den Hallen VII bis IX verläuft, mit dem Straßennamen: „An der Mensa“ zu benennen.

S 06/133/15

1. Änderung Textbebauungsplan „Neubauernstraße“ – Änderungs-, Billigungs- und Offenlegungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

1. Der festgesetzte Textbebauungsplan „Neubauernstraße“ wird geändert. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung umfasst die Flurstücke 25/1, 25/2, 25/3 und 130 der Flur 7 in der Gemarkung Wildau.
2. Der Entwurf der Änderung des Textbebauungsplans „Neubauernstraße“, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung in der Fassung vom 12. Juni 2015 wird gebilligt.
3. Da die Grundzüge der Planung durch die Änderung nicht berührt werden, wird das vereinfachte Änderungsverfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, das Änderungsverfahren durchzuführen.
5. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit ist die öffentliche Auslegung des Entwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren zu beteiligen.

S 06/134/15

Bebauungsplan „Wohnen in der Neubauernstraße“ – Aufstellungs-, Billigungs- und Offenlegungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

1. Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnen in der Neubauernstraße“ wird gemäß § 2 Abs.1 BauGB eingeleitet.
2. Das Bebauungsplanverfahren wird gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt.
3. Das Plangebiet beinhaltet die Flurstücke 25/1, 25/2, 25/3, 130 und 28 tlw. der Flur 7 der Gemarkung Wildau und wird wie folgt umgrenzt:
 - im Norden durch eine Waldfläche und weiter die (gemischte) Bebauung an der Dorfaue,
 - im Osten durch die bebauten Bereiche der Westseite der Goethebahn,
 - im Süden durch die Siedlungsbereiche an der Neubauernstraße und
 - im Westen durch die Neubauernstraße und weiter die Wohn- und gewerbliche Bebauung an der Neubauernstraße.
4. Die Öffentlichkeit, die Nachbargemeinden, die Raumordnungsbehörde, die Träger öffentlicher Belange etc. sind über das laufende Planverfahren zu informieren. Der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans ist ortsüblich bekannt zu machen.
5. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung i.d.F. vom 12.06.2015 wird gebilligt.

6. Die Verwaltung wird beauftragt, das Bebauungsplanverfahren durchzuführen.
7. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit ist die öffentliche Auslegung des Entwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt.

S 06/135/15

Abberufung und Berufung von sachkundigen Einwohnern im Planungs-, Wirtschafts- und Bauausschuss

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

1. Herr Stefan Maschmann wird als sachkundiger Einwohner aus dem Planungs-, Wirtschafts- und Bauausschuss mit sofortiger Wirkung abberufen.
2. Herr Detlef Reinke wird mit sofortiger Wirkung als sachkundiger Einwohner in den Planungs-, Wirtschafts- und Bauausschuss berufen.

S 06/136/15

Abberufung und Berufung von sachkundigen Einwohnern im Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

1. Herr Alexander Loeben wird als sachkundiger Einwohner aus dem Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung mit sofortiger Wirkung abberufen.
2. Herr Wolfgang Altenburg wird mit sofortiger Wirkung als sachkundiger Einwohner in den Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung berufen.

S 06/143/15

Verkauf einer Teilfläche des Flurstücks 504 der Flur 11

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Aus dem oben benannten Flurstück in der Straße des Friedens wird eine unvermessene Teilfläche von ca. 435 m² an die Firma Senator GmbH, Hoyerswerdaer Straße 20 in 01099 Dresden zum Preis von 58,00€/m² verkauft.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Wildau, den 01.07.2015

**Dr. Uwe Malich
Bürgermeister**

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplans „Anglerverein am Dahmeufer“ der Stadt Wildau nach § 3 Abs. 1 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 30.06.2015 in öffentlicher Sitzung den Vorentwurf des Bebauungsplans „Anglerverein am Dahmeufer“ gebilligt (Beschluss-Nr.: S 06/120/15).

Die Vorentwurfsunterlagen bestehen aus der Planzeichnung i.d.F. vom 04.05.2015 und der Begründung i.d.F. vom 02.06.2015.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans wird mit den o.g. Unterlagen in der Zeit vom **20. Juli bis einschließlich 21. August 2015** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgelegt.

Ort: Stadt Wildau
Rathaus (im Volkshaus Wildau),
Abteilung Bauverwaltung
Karl-Marx-Straße 36
15745 Wildau

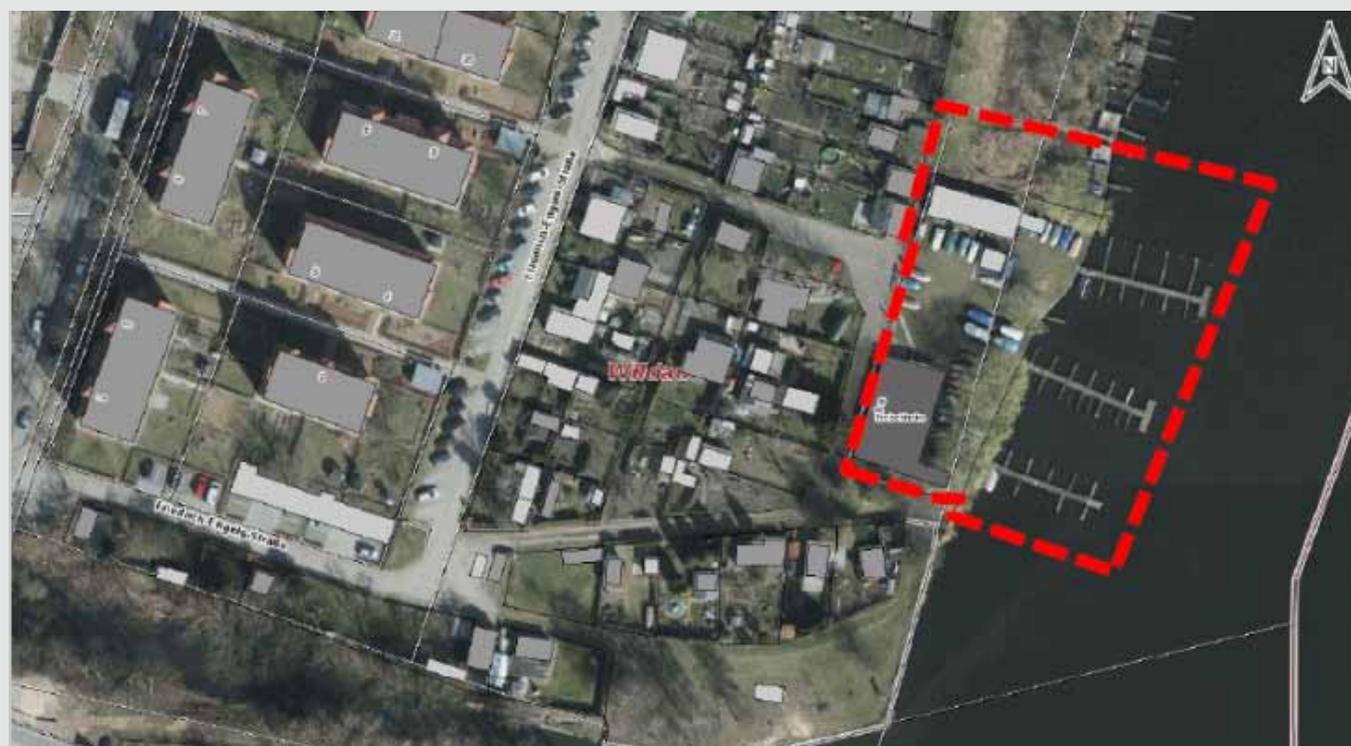
Zeit: Montag bis Freitag 9:00 bis 12:00 Uhr
Montag und Mittwoch 13:00 bis 15:30 Uhr
Dienstag 14:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag 14:00 bis 17:00 Uhr

Die Planunterlagen können zusätzlich auch im Internet auf der Homepage der Stadt Wildau eingesehen werden (www.wildau.de).

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Der Lageplan zur Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans ist in dem folgenden Kartenausschnitt dargestellt.

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister



-  Lageplan zur Abgrenzung des Geltungsbereichs BP „Anglerverein am Dahmeufer“
-  Der Plan ist genordet und auf der Basis der ALK der Stadt Wildau abgebildet.

Terminübersicht für die Ausschüsse und die Stadtverordnetenversammlung

Zeitraum 01.07.2015 bis 31.10.2015

**Sommerpause
ist vom 01.07.2015 - 28.08.2015**

Fachausschüsse

Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Liegenschaften

Montag 07.09.2015 18.30 Uhr Volkshaus

Planungs-, Wirtschafts- und Bauausschuss

Dienstag 08.09.2015 18.30 Uhr Volkshaus

Ausschuss für Bildung und Soziales

Dienstag 15.09.2015 18.30 Uhr

Den Sitzungsort entnehmen Sie bitte der Ladung, den Schaukästen oder dem Internet.

Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung

Donnerstag 17.09.2015 18.30 Uhr Volkshaus

Hauptausschuss

Dienstag 29.09.2015 18.30 Uhr Volkshaus

Stadtverordnetenversammlung

Dienstag 13.10.2015 18.30 Uhr Volkshaus

Änderungen vorbehalten.

Die jeweilige Tagesordnung/Tagungsorte der Ausschüsse und der Stadtverordnetenversammlung hängen in den Schaukästen aus bzw. werden im Internet auf der Homepage www.wildau.de bekannt gemacht.

Terminänderungen oder Ausfall einer Sitzung werden in den Schaukästen bzw. im Internet auf der Homepage www.wildau.de bekannt gemacht.

2. Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund der § 4 und § 28 (2) Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19), in der derzeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 30.06.2015 (Beschluss-Nr. S 06/125/15) die 2. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

Der § 2 Absatz 4

Die Abbildung des Wappens zu künstlerischen, kunstgewerblichen, heraldischen und wissenschaftlichen Zwecken, sowie Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung ist jedermann erlaubt. Über jede andere Verwendung entscheidet auf Antrag der Hauptausschuss.

wird ersetzt durch

Die Führung und Nutzung des Wappens und der Flagge der Stadt Wildau ist in der „Satzung zur Führung und Nutzung des Wappens und der Flagge der Stadt Wildau“ geregelt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 2. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wildau, den 01.07.2015

**Dr. Uwe Malich
Bürgermeister**

Satzung

zur Führung und Nutzung des Wappens und der Flagge der Stadt Wildau

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) Teil 1 Abschnitt 2 §10, der Verordnung über kommunale Hoheitszeichen (Kommunale Hoheitszeichenverordnung - KommHzV) vom 13. Februar 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 08], S.106) geändert durch Verordnung vom 5. Oktober 2010 (GVBl.II/10, [Nr. 66]) und der Verordnung über die Hoheitszeichen des Landes Brandenburg (Hoheitszeichenverordnung - HzV) vom 20. April 2007 (GVBl. II/07, [Nr. 09], S.106) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2013 (GVBl.II/13, [Nr. 62]) sowie der Hauptsatzung der Stadt Wildau § 2 vom 24.09.2013 zuletzt geändert am 15.04.2014 - in den jeweils gültigen Fassungen,

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau am 30. Juni 2015 (Beschluss-Nr. S 06/126/15) folgende Satzung beschlossen.

TEIL 1 WAPPEN

§ 1

Verwendung des Stadtwappens durch Dritte

- (1) Die Abbildung des Wappens zu künstlerischen, kunstgewerblichen, heraldischen und wissenschaftlichen Zwecken, sowie Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung ist jedermann erlaubt. Über jede andere Verwendung entscheidet auf Antrag der Hauptausschuss.
- (2) Andere Personen als die Stadt Wildau dürfen das Wappen der Stadt sowie solche Wappen, bei denen eine Verwechslung mit diesem nahe liegt bzw. nicht ausgeschlossen werden kann, nur mit Genehmigung der Stadt Wildau verwenden. Andere Personen im Sinne dieser Satzung sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, nicht rechtsfähige Personenvereinigungen und Religionsgemeinschaften.
- (3) Eine Genehmigung kann erteilt werden, wenn der Anschein einer amtlichen Verwendung vermieden wird und die Verwendung des Wappens das Ansehen der Stadt Wildau nicht beeinträchtigt oder schädigt. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen und Auflagen versehen werden. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht nicht.
- (4) Die Verwendung des Wappens soll einem örtlichen Bezug zugrunde liegen.
- (5) Eine Genehmigung zur Verwendung des Wappens zu Vereins- oder Geschäftszwecken kann nur erteilt werden, wenn der Antragsteller folgende Mindestvoraussetzungen erfüllt:
 - a) seinen Sitz in der Stadt Wildau hat oder
 - b) ortsbezogene Produkte herstellt oder vertreibt oder
 - c) aus Traditionsgründen in einer besonderen Beziehung zur Stadt Wildau steht.

§ 2

Gebühr

Die Verwendung des Wappens ist gebührenfrei soweit der Anlass der Verwendung im Interesse der Stadt liegt und dem Ansehen der Stadt dient.

§ 3

Genehmigungsverfahren

- (1) Die Genehmigung erfolgt nur auf Grundlage eines schriftlichen Antrages bei der Stadt Wildau. Der Antrag muss Angaben über die Art, Form, den Zeitraum und die Anzahl der Verwendung enthalten. Dem Antrag sind entsprechende Unterlagen beizufügen, aus denen ersichtlich wird, worauf das Wappen abgebildet wird und in welcher Farbgebung; zum Beispiel durch Vorlage eines Fotos.
- (2) Die Stadt kann weitere Angaben und Unterlagen, die für die Entscheidung von Bedeutung sind, abfordern.

§ 4

Widerruf oder Rücknahme der Genehmigung

Die Genehmigung kann unter den Voraussetzungen der §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Brandenburg jederzeit widerrufen oder zurückgenommen werden.

TEIL 2 FLAGGE

§ 5

Verwendung der Stadtflagge durch Dritte

Die Flagge der Stadt Wildau darf von jedermann gezeigt werden, wenn damit die Verbundenheit zur Stadt Wildau zum Ausdruck gebracht werden soll, sofern dies nicht in einer Weise oder unter Umständen geschieht, die dem Ansehen oder der Würde dieses Symbols abträglich sind. Die Flagge der Stadt Wildau darf jedoch nicht zu politischen Zwecken, insbesondere durch politische Parteien, verwendet werden.

TEIL 3

WAPPEN UND FLAGGE

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 3 ohne Genehmigung das Wappen der Stadt Wildau verwendet,
 - b) § 4 trotz Widerruf oder Rücknahme der Genehmigung das Wappen der Stadt weiter verwendet
 - c) § 5 die Stadtflagge zu politischen Zwecken oder als politische Partei verwendet, handelt ordnungswidrig.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für das Ordnungswidrigkeitenverfahren ist der Bürgermeister der Stadt Wildau.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung zur Führung und Nutzung des Wappens und der Flagge der Stadt Wildau tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wildau, den 01.07.2015

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 30.06.2015 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den rechtskräftigen Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) L.1000 „Gewerbepark Wildau-Hoherlehme“ der Stadt Wildau zu ändern.

Hiermit wird der Beschluss der 7. Änderung des VEP, Beschluss-Nr.: S 06/127/15 vom 30.06.2015, ortsüblich bekannt gemacht.

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Bekanntmachung

über die Absicht, die 7. Änderung des rechtskräftigen VEP L.1000 „Gewerbepark Wildau-Hoherlehme“ der Stadt Wildau durchzuführen

Beschluss zur 7. Änderung des rechtskräftigen VEP L.1000 „Gewerbepark Wildau-Hoherlehme“ der Stadt Wildau gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der rechtskräftige VEP L.1000 „Gewerbepark Wildau-Hoherlehme“ der Stadt Wildau wird geändert. Der räumliche Geltungsbereich der 7. Änderung beinhaltet im Wesentlichen das Grundstück des vorhandenen ALDI-Marktes im Gewerbepark 4 sowie die angrenzende Verkehrsfläche.
2. Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Flurstück 80 und das angrenzende Teilstück des Flurstücks 77 der öffentlichen Verkehrsflächen der Erschließungsstraße Gewerbepark in der Flur 6 der Gemarkung Wildau mit einer Fläche von 7.350 qm. Der räumliche Geltungsbereich des Änderungsbereichs ist aus der beigefügten Anlage 1 ersichtlich.
3. Die Verwaltung wird mit der Einleitung des Änderungsverfahrens beauftragt.
4. Das Änderungsverfahren wird gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren durchgeführt.
5. Der Beschluss zur 7. Änderung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Das Änderungsverfahren wird gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren als Plan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Mit der Änderung des V+E-Plans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ersatzneubau des ALDI-Marktes geschaffen werden. Dabei steht nicht die Sortimentserwei-

terung im Vordergrund. Mit der vorgesehenen Vergrößerung der Verkaufsfläche von jetzt zulässig 700 qm auf 1.200 qm sollen aber nicht mehr Produkte in das Sortiment aufgenommen oder erweiterte Stellflächen für zusätzliche Ware gewonnen werden, sondern es soll Fläche für Regale mit geringerer Höhe geschaffen werden, um eine bessere Erreichbarkeit für die Kunden, insbesondere ältere Menschen und eine größere Übersicht sowie eine höhere Sicherheit für die Mitarbeiter zu gewährleisten.

Des Weiteren werden die Gänge um ca. 40 cm verbreitert, um mehr Bewegungsfläche vor allem für Kunden mit Gehhilfen oder Kinderwagen zu schaffen.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Bauverwaltung / Facility Management (Zimmer 102 oder 101), vom 13.07. bis einschließlich 31.07.2015 während der üblichen Dienststunden

Montag bis Freitag	9:00 bis 12:00 Uhr
Montag und Mittwoch	13:00 bis 15:30 Uhr
Dienstag	14:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	14:00 bis 17:00 Uhr

sowie außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung unterrichten und sich zu der Planung äußern (§ 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB).

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Lageplan zur Abgrenzung des Geltungsbereichs der 7. Änderung des VEP L.1000 „Gewerbepark Wildau- Hoherlehme“
Der Plan ist genordet und auf der Basis der ALK der Stadt Wildau abgebildet.

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung über eine amtliche Straßenbezeichnung im Gebiet der Stadt Wildau

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 30.06.2015 mit dem Beschluss-Nr. S 06/130/15 die amtliche Straßenbezeichnung

Technologiepark, Flur 11, Flurstück 896 Teil und 171/5 Teil, in dem hier abgebildeten Luftbildausschnitt blau hervorgehoben, beschlossen

Wildau den 01.07.2015

„An der Mensa“

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

für eine Privatstraße, gelegen im SMB Wissenschafts- und



Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans „Wohnen in der Neubauernstraße“ der Stadt Wildau nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 30.06.2015 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans „Wohnen in der Neubauernstraße“ i.d.F. vom 12.06.2015 gebilligt (Beschluss-Nr.: S 06/134/15). Die Entwurfsunterlagen bestehen aus der Planzeichnung und der Begründung.

Das Planungsverfahren wird gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten in diesem Falle Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

In diesem Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB sowie von einer Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bebauungsplans eintreten, nach § 4c BauGB abgesehen.

Zum Nachweis, dass der B-Plan keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, ist in Teil 2 der Begründung als Dokumentation der Durchführung der Vorprüfung des Einzelfalls der artenschutzrechtliche Fachbeitrag gem. § 42 BNatSchG für einen B-Plan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB eingestellt worden.

Der Entwurf des Bebauungsplans wird mit den o.g. Unterlagen in der Zeit vom **20.07.2015 bis einschließlich 21.08.2015** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Ort: Stadt Wildau
Rathaus (im Volkshaus Wildau),
Abteilung Bauverwaltung
Karl-Marx-Straße 36
15745 Wildau

Zeit: Montag bis Freitag 9:00 bis 12:00 Uhr
Montag und Mittwoch 13:00 bis 15:30 Uhr
Dienstag 14:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag 14:00 bis 17:00 Uhr

Die Planunterlagen können zusätzlich auch im Internet auf der Homepage der Stadt Wildau eingesehen werden (www.wildau.de).

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister



Der Geltungsbereich ist in dem folgenden Kartenausschnitt dargestellt.

Der Plan ist genordet und auf der Basis der ALK der Stadt Wildau abgebildet.

Bekanntmachungsanordnung

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 30.06.2015 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den rechtskräftigen Textbebauungsplan „Neubauernstraße“ der Stadt Wildau zu ändern. Hiermit wird der Beschluss der 1. Änderung des Textbebauungsplans, Beschluss-Nr.: S 06/133/15 vom 30.06.2015, ortsüblich bekannt gemacht.

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Bekanntmachung

über die Absicht, die 1. Änderung des rechtskräftigen Textbebauungsplans „Neubauernstraße“ der Stadt Wildau durchzuführen

Beschluss zur 1. Änderung des rechtskräftigen Textbebauungsplans „Neubauernstraße“ der Stadt Wildau gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der festgesetzte Textbebauungsplan „Neubauernstraße“ wird geändert. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung umfasst die Flurstücke 25/1, 25/2, 25/3 und 130 der Flur 7 in der Gemarkung Wildau.
2. Der Entwurf der Änderung des Textbebauungsplans „Neubauernstraße“, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung in der Fassung vom
3. 12. Juni 2015 wird gebilligt.
4. Da die Grundzüge der Planung durch die Änderung nicht berührt werden, wird das vereinfachte Änderungsverfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, das Änderungsverfahren durchzuführen.
6. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit ist die öffentliche Auslegung des Entwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren zu beteiligen.

Die Änderung des Bebauungsplans wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Es wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umwelt-

bezogener Informationen verfügbar sind, von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB sowie der Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen (§ 4c BauGB) eintreten, abgesehen.

Planungsziel ist die Änderung des räumlichen Geltungsbereichs des Textbebauungsplans „Neubauernstraße“ durch die Ausgliederung der Flurstücke 25/1, 25/2, 25/3 und 130 der Flur 7, um mit der Aufstellung eines Bebauungsplans „Wohnen in der Neubauernstraße“ (Beschluss Nr. 06/134/15) Baurecht für mehrgeschossigen Wohnungsbau zu sichern.

Der Entwurf der Änderungsunterlagen i.d.F. vom 12.06.2015, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, wird in der Zeit **vom 20.07.2015 bis einschließlich 21.08.2015** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

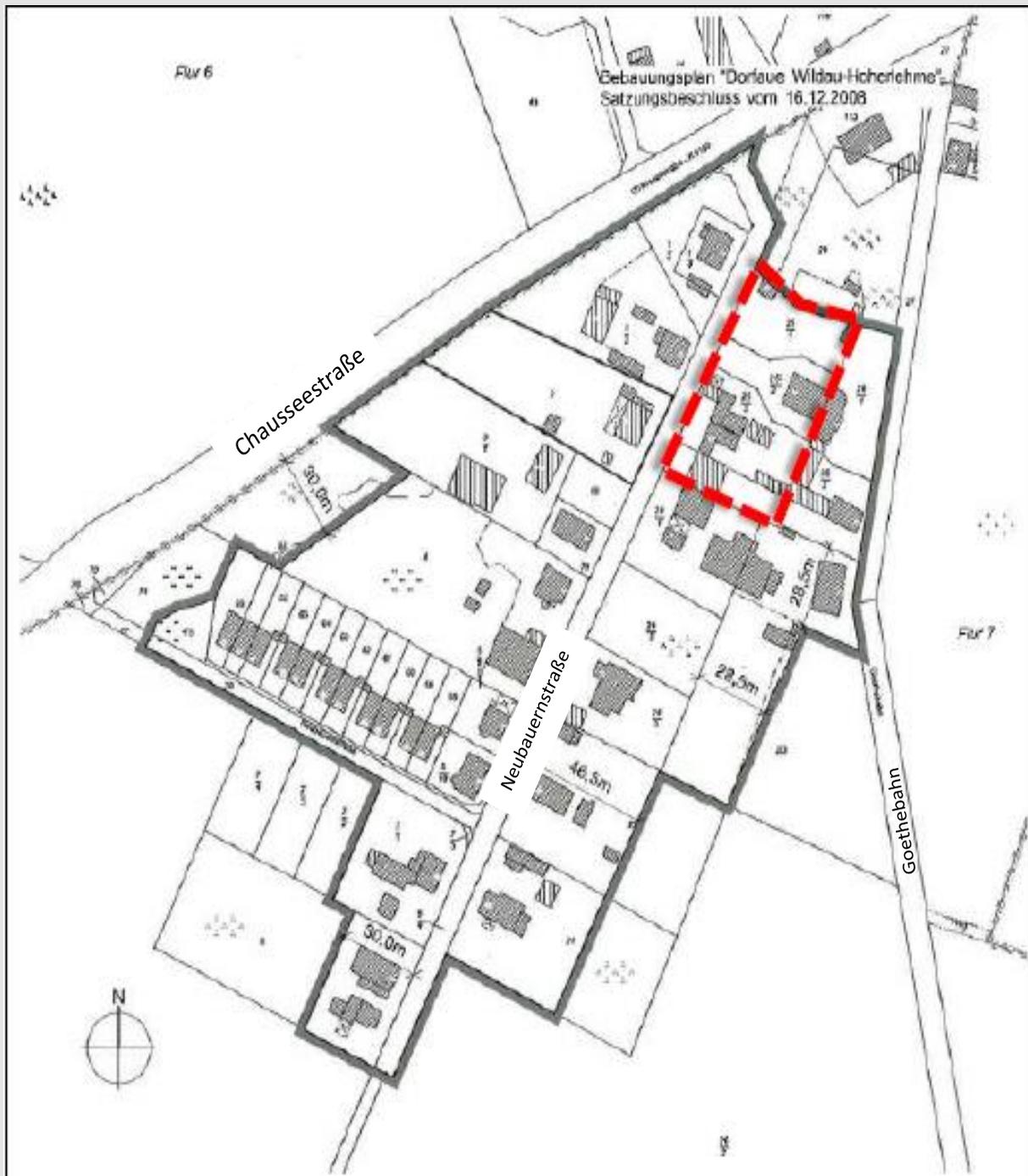
Ort: Stadt Wildau
Rathaus (im Volkshaus Wildau),
Abteilung Bauverwaltung
Karl-Marx-Straße 36
15745 Wildau

Zeit: Montag bis Freitag 9:00 bis 12:00 Uhr
Montag und Mittwoch 13:00 bis 15:30 Uhr
Dienstag 14:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag 14:00 bis 17:00 Uhr

Der Lageplan zur Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans ist aus der nebenstehenden Karte ersichtlich. Die Planunterlagen können zusätzlich auch im Internet auf der Homepage der Stadt Wildau eingesehen werden (www.wildau.de).

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Dr. U. Malich
Bürgermeister



Lageplan zur Abgrenzung des Geltungsbereichs der 1. Änderung des Textbebauungsplans „Neubauernstraße“

Der Plan ist genordet und auf der Basis der ALK der Stadt Wildau abgebildet.

- Abstimmungsbekanntmachung -

Abstimmungsbehörde: Stadtverwaltung Wildau Gemeinde: Wildau Stimmkreis: 26

Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“

Die Vertreter der „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

15. Juli 2015 bis zum 14. Januar 2016

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens

am 14. Januar 2016

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 15. Januar 2000 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde bis Donnerstag, den 14. Januar 2016, 16 Uhr unterstützt werden:

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbe-

Lfd. Nummer	Eintragungsstellen	Eintragszeiten
1	Rathaus Wildau K-Marx-Str. 36 Einwohnermeldeamt	Mo 09:00-12:00 Uhr Di 09:00-12:00 Uhr 13:00-18:00 Uhr Do 09:00-12:00 Uhr 13:00-17:00 Uhr

gehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15

Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragungsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 14. Januar 2016, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Volksinitiative gegen Massentierhaltung“

I. Wir, die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, fordern den Landtag nach Art. 76 der Verfassung des Landes Brandenburg (Volksinitiative Brandenburg) auf, alle rechtlichen Möglichkeiten zu nutzen, um die stetige Ausbreitung der Massentierhaltungsanlagen in Brandenburg zu unterbinden.

Der Landtag möge beschließen:

- ausschließlich die **artgerechte Haltung** von Tieren finanziell **zu fördern** und dies in entsprechenden Rechtsvorschriften zu verankern,
- die Landesregierung aufzufordern, das **Abschneiden** („Kupieren“) von **Schwänzen und Schnäbeln zu verbieten**, hierfür auch keine Ausnahmegenehmigungen zu erteilen und die Aufstallung von kupierten Tieren in Brandenburger Ställen zu untersagen,
- den Schutz der Tiere im Land Brandenburg durch die Berufung eines/einer **Landestierschutzbeauftragten** zu stärken und den **Tierschutzverbänden Mitwirkungs- und Klagerechte** zum Wohl der Tiere einzuräumen, damit der

im Grundgesetz verankerte Tierschutz wirksam umgesetzt wird.

II. Weiterhin fordern wir den Landtag auf, sich bei der Landesregierung für die Einbringung eines Gesetzentwurfs in den Bundesrat einzusetzen, um auf Bundesebene:

- eine **Verschärfung** des **Immissionsschutzrechtes** zu erwirken, um Menschen vor Belastungen durch Gerüche und Bioaerosole (insb. Keime, Endotoxine und Pilze) und Ökosysteme vor Ammoniakbelastungen und anderen Immissionen wirksam zu schützen,
- die Düngemittelverordnung zu novellieren, um die **Nährstoffüberschüsse** in der Landwirtschaft wirksam zu **begrenzen**,
- den Antibiotikaeinsatz in der Tierhaltung zu reduzieren, insbesondere durch eine lückenlose Dokumentation der Antibiotikagabe und die Durchsetzung der Einzeltierbehandlung bei Krankheiten,
- das **Selbstbestimmungs- und Mitspracherecht der Kommunen** in Genehmigungsverfahren für Anlagen der Massentierhaltung zu **stärken**, insbesondere das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB als Ermessensentscheidung auszugestalten.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Holger Ackermann
Philadelphiaer Straße 2
15859 Storkow (Mark),
OT Groß Schauen

Jochen Fritz
Hoher Weg 10
14542 Werder (Havel)

Axel Kruschat
Inselhof 9
14478 Potsdam

Ellen Schütze
Kurzer Weg 1 A
16727 Oberkrämer,
OT Bärenklau

Inka Thuncke
Dorfstraße 22 a
16866 Gumtow,
OT Schönhagen

Stellvertreter:

Marianne Frey
Dorfaue Saalow 2
15838 Am Mellensee,
OT Saalow

Dr. med. Knut Horst
Finkenweg 1
14612 Falkensee

PD Dr. Werner Kratz
Himbeersteig 18
14129 Berlin

Benjamin Raschke
Hauptstraße 4
15910 Schönwald,
OT Schönwalde

Dr. Wilhelm Schäkel
Birkenallee 12
16909 Wittstock/Dosse,
OT Zempow

Wildau, den 26.06.2015

-Im Original gezeichnet und gesiegelt-

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über die Genehmigung des Flächennutzungsplans der Stadt Wildau in der Fassung vom 22.08.2014

Mit Bescheid vom 09.06.2015, AZ 07/2015, hat die höhere Verwaltungsbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald den von der Stadtverordnetenversammlung am 09.12.2014 beschlossenen Flächennutzungsplan der Stadt Wildau in der Fassung vom 22.08.2014 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Wildau, Rathaus (im Volkshaus Wildau) bei der Abteilung Bauverwaltung, Karl-Marx-Straße 36, während der folgenden Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	9:00 bis 12:00 Uhr
Montag und Mittwoch	13:00 bis 15:30 Uhr
Dienstag	14:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	14:00 bis 17:00 Uhr

sowie außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Ergänzung zur Bekanntmachung

über die Absicht, die 5. Änderung des rechtskräftigen BP Nr. 01-03-02 „Wohnpark Röthegrund I“ der Stadt Wildau durchzuführen

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 28.04.2015 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den rechtskräftigen Bebauungsplan (BP) Nr. 01-03-02 „Wohnpark Röthegrund I“ der Stadt Wildau zu ändern.

Der räumliche Geltungsbereich der 5. Änderung liegt im Wesentlichen nördlich des REWE- und des DM-Marktes und umfasst die festgesetzten Baugebiete WA-16, WA-17, WA-18 und WA-21 sowie Teilflächen der angrenzenden Verkehrs- und Grünflächen.

Das Änderungsverfahren wird gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren als Plan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2

Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Das Planungsziel ist, durch eine Mischung verschiedener Wohntypologien den unterschiedlichen Anforderungen an das heutige Wohnen Rechnung zu tragen. Weiterhin sollen in den südlichen Wohngebäuden der Quartiere WA-16 und WA-18 in den unteren Geschossen der Eckgebäude die gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO zulässigen gewerblichen Nutzungen (der Versorgung des Gebietes dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe) angesiedelt werden.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Bauverwaltung / Facility Management (Zimmer 102 oder

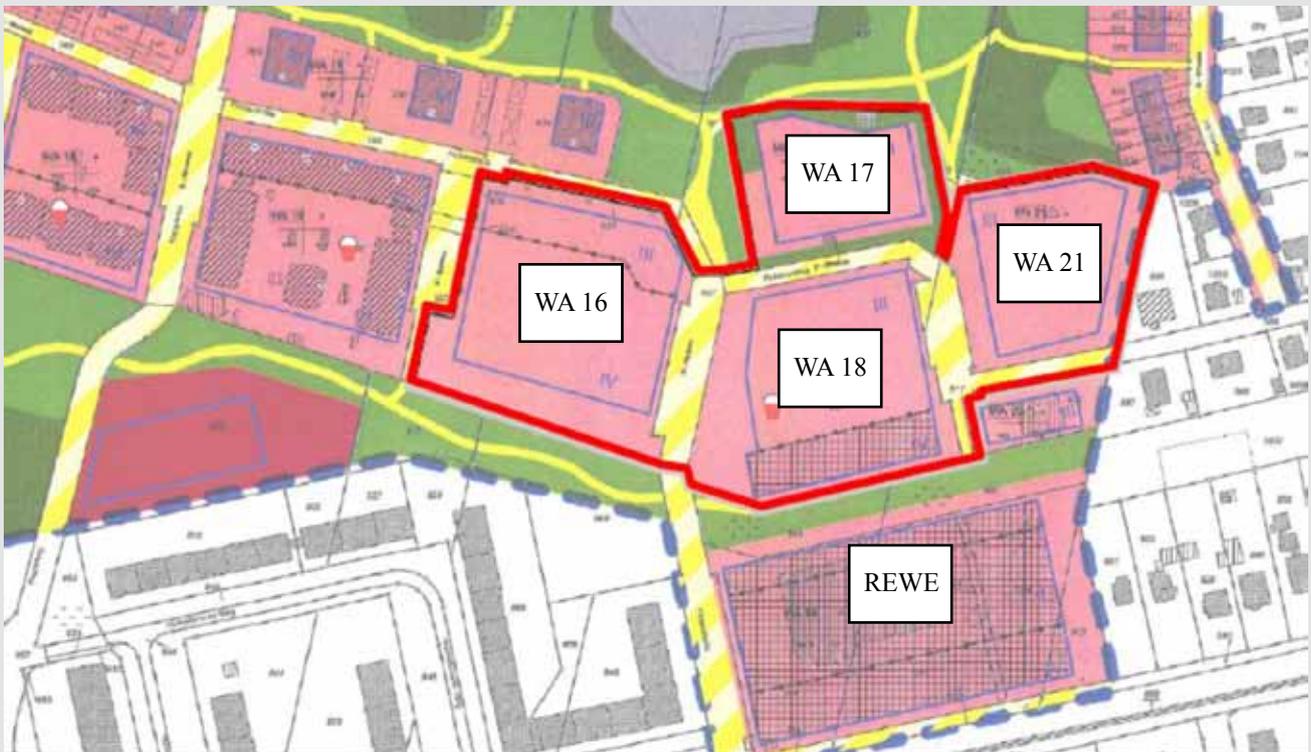
101), vom 13.07. bis einschließlich 31.07.2015 während der üblichen Dienststunden

Der Geltungsbereich ist in dem folgenden Kartenausschnitt dargestellt.

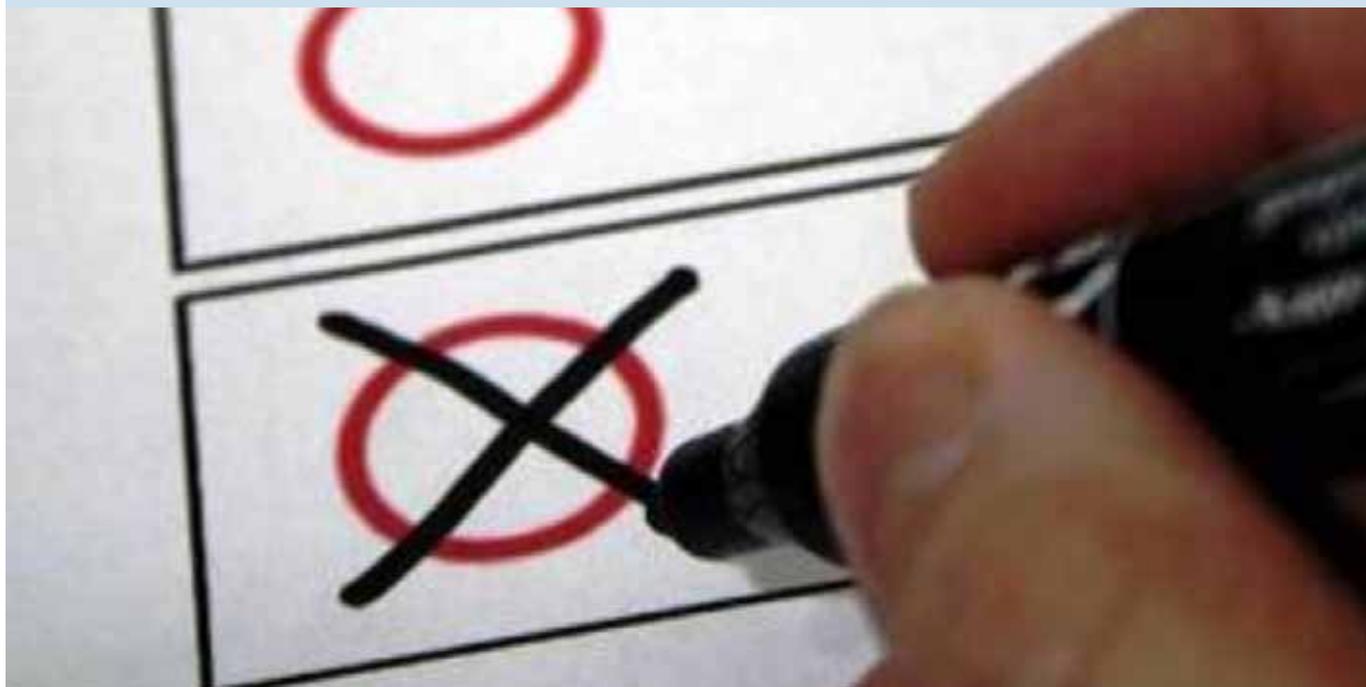
Montag bis Freitag	9:00 bis 12:00 Uhr
Montag und Mittwoch	13:00 bis 15:30 Uhr
Dienstag	14:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	14:00 bis 17:00 Uhr

sowie außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung unterrichten und sich zu der Planung äußern (§ 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB).

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister



Der Plan ist genordet und auf der Basis der ALK der Stadt Wildau abgebildet.



Am Sonntag, den 11. Oktober 2015, findet die Wahl zum Landrat im Landkreis Dahme - Spreewald statt.

Eine eventuelle Stichwahl ist für Sonntag, den 08. November 2015 vorgesehen.

Dafür werden in Wildau 7 Wahllokale eingerichtet sein, so dass die Stadt Wildau **dringend** auf die ehrenamtliche Unterstützung ihrer wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger angewiesen ist.

Während der Wahlhandlung von 08:00 bis 18:00 Uhr werden pro Wahllokal 7 Personen für den Wahlvorstand benötigt.

Dieser setzt sich aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und 5 weiteren Beisitzern zusammen.

Die Wahlvorstände treffen sich am Wahltag um 07:00 Uhr im Wahllokal, benennen einen Schriftführer und einen stellvertretenden Schriftführer.

Anschließend werden Unterlagen entgegengenommen und restliche Vorbereitungen getroffen.

Danach ist das Wahllokal während der Stimmabgabe mit 4 Personen optimal besetzt, so dass immer 3 Wahlhelfer eine Pause genießen können.

Des Weiteren wird natürlich auch für die Verpflegung am Wahltag gesorgt sein.

Für die Übernahme des Ehrenamtes am Wahltag wird den Mitgliedern des Wahlvorstandes ein Erfrischungsgeld in Höhe von 20,00 EUR gezahlt.

Es erwarten Sie ein interessanter Blick „hinter die Kulissen“ und eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem der Wahllokale im Volkshaus, in der Grundschule und im Hort, im Seniorenheim, in der Fichtestraße 105, in der Villa 34, sowie im Technologie- und Gründerzentrum.

Interessiert eine Wahl „live“ vor Ort mitzuerleben?

Dann melden Sie sich bitte schnellstmöglich bei Frau Köhler

unter der Telefonnummer (0 33 75) 50 54 52 oder per E-Mail unter h.koehler@wildau.de

oder bei Frau Hein

unter den Telefonnummern (0 33 75) 50 54 40 oder per E-Mail unter s.hein@wildau.de.

Im Rahmen unserer Möglichkeiten werden wir bei der Verteilung der Plätze in den Wahllokalen natürlich auf Ihre Wünsche eingehen.

Für Ihre Bereitschaft, in einem Wahlvorstand mitzuwirken, bedanken wir uns bei Ihnen herzlich im Voraus.

i.A. H. Köhler
Stellv. Wahlleiterin

Bekanntmachung

der Jagdgenossenschaft Wildau/Zeuthen

Die Jagdgenossenschaft Wildau/Zeuthen hat auf der Genossenschaftsversammlung am 29.05.2015 folgenden Beschluss gefasst:

“Der Reinertrag der Jagdnutzung aus dem Jagdjahr 2014/2015 wird nicht ausgezahlt.”

Jeder Jagdgenosse, der diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagd verlangen.

Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach dieser Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird (§ 10 Abs. 3 Bundesjagdgesetz).

Der Reinertrag der Jagdnutzung aus dem Jagdjahr 2014/2015 wurde mit 1,19 €/ha jagdlich nutzbarer Fläche festgestellt.

Fritz Hellwig
Der Jagdvorsteher

Bekanntmachungen des Fundbüros Stand 29.06.2015

Lfd. Nr.	Fundverzeichnis	Bezeichnung der Fundsache	Funddatum	Meldefrist
1.	31/2015	4 Schlüssel am Ring (rote Schutzkappen)	22.04.15	22.10.15
2.	32/2015	3 Schlüssel am Ring + 1 Fahrradschlossschlüssel, braunes Schlüsselband mit schwarzem Karabiner, diverse Anhänger	27.04.15	27.10.15
5.	34/2015	EPSON Drucker	11.05.15	11.11.15
7.	36/2015	Kindersportwagen	21.05.15	21.11.15
8.	37/2015	SILCA Schlüssel mit brauner Schlüsseltasche	22.05.15	22.11.15
10.	39/2015	Silberfarbene Herrenuhr (Slim Line)	28.05.15	28.11.15
12.	40/1/2015	weiße Damenuhr (Metall)	08.06.15	08.12.15
14.	43/2015	SEAT Autoschlüssel mit schwarzer Lederschlüsseltasche	16.03.15	16.09.15

Vom 24.04.2015-29.06.2015 wurden beim Informationsstand und den einzelnen Geschäften des A10-Centers folgende Sachen aufbewahrt und zwischenzeitlich dem Fundbüro übergeben:

Jeweils zwei Tüten von H&M und Tally Weijl, jeweils eine Tüte von C&A, Tchibo, Deichmann, Vera Moda und Strauss mit diversen Inhalten. Des Weiteren wurden diverser Modeschmuck, Brillen, Spielzeug und Plüschtiere abgegeben

Hinweise:

Rechte an den Fundsachen sind binnen der in der letzten Spal-

te angegebenen Meldefrist im Fundbüro der Stadt Wildau geltend zu machen.

Verlustanzeigen können auch per E-Mail an die Stadt Wildau gerichtet werden; bitte an ordnungsverwaltung@wildau.de. Die nächste Versteigerung von Fundsachen findet in der Woche vom 07.09.2015-11.09.2015 statt.

Nachfragen sind an die Hauptverwaltung Fundbüro der Stadt Wildau, Karl-Marx-Str. 36 / Zi. 42 (Tel. 03375-50 54 42) zu richten.

i. A. Dux

Einwohnerstatistik Wildau

Einwohnerstand 31.03.2015 = **9917** **Einwohnerstand 31.05.2015** = **9933**

Zuzüge 55
Wegzüge 45
Geburten 6
Sterbefälle 9

Die Differenz liegt in der nicht fristgemäßen An- und Abmeldung der Bürger begründet.

Stand 27.06.2015

Einwohnerstand 30.04.2015 = **9916**

Zuzüge 55
Wegzüge 46
Geburten 7
Sterbefälle 8

K.Schmidt
Einwohnermeldeamt

Die Verteilung des Amtsblattes erfolgt gebührenfrei an alle erreichbaren Wildauer Haushalte. Ein Nachsendeanspruch besteht nicht. Das Amtsblatt ist in der Verwaltung der Stadt Wildau, Karl-Marx-Straße 36 zur kostenlosen Mitnahme erhältlich und im Internet unter www.wildau.de abrufbar.

Herausgeber:

Stadt Wildau - Dr. Uwe Malich, Bürgermeister
Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau
Telefon: 03375 / 50 54 10, Telefax: 03375 / 50 54 71
E-Mail: stadt@wildau.de, Internet: www.wildau.de
Verantwortlich: Stadt Wildau, Simone Hein

Gesamtherstellung:

Werbeagentur Lilienthal GmbH
Schulzendorfer Straße 10, 12529 Schönefeld
Telefon: 030 / 633 13 450
E-Mail: kontakt@lilienthal-werbung.de
www.lilienthal-werbung.de
Auflage: 5.700 Exemplare



Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.

Vertrieb: Verteilagentur Schilling, Tel. 033762 / 92 92 0